

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Dienstort Aurich
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -
Schloßplatz 9
26603 Aurich

Wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme „Ehemalige Tankerlöschbrücke Bremen-Farge“ – Weser-km 26,550 bis 26,871

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

I.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (Träger des Vorhabens (TdV)) plant zwischen Weser-km 26,550 bis 26,871 auf der Fläche der ehemaligen Tankerlöschbrücke Bremen-Farge die Durchführung einer wasserwirtschaftlichen Ausbaumaßnahme gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG in einem stark verbauten Gewässerabschnitt der Unterweser.

Das insgesamt 2,36 ha große Vorhaben beinhaltet den Rückbau des vorhandenen Deckwerks als Hauptziel, sowie den Bau zweier technisch biologischer Ufersicherungen, die Herstellung einer 1:10 Böschung, die Ansiedlung von Süßwasserwattrohrbüschen durch Vegetationsmatten und die für die Maßnahme erforderlichen baubedingten Inanspruchnahmen im terrestrischen Bereich. Durch natürliche Sukzession sollen sich des weiteren Hochstauden, Rohrichtpflanzen und hochwüchsige Gräser entwickeln. Es soll ein Gewässerrandbereich ohne harte Uferstrukturen mit einer gewässertypischen Biotopabfolge zwischen Flachwasserzone, Wattflächen und wasserdurchfluteten Schilfröhrichtbüschen als Lebensraum für Fische auf der Nahrungswanderung und andere Arten der Gewässerfauna sowie als Rast- und Nahrungsraum für die Avifauna und Brutraum für Rohrichtbrüter entwickelt werden. Weiteres Ziel ist die Verbesserung der Gewässerstruktur im Laichgebiet der Finte durch eine Verbesserung der Nahrungsbasis konkret Plankton. Durch das Vorhaben vergrößert sich der tidebeeinflusste Bereich im Vorhabensgebiet von 11.700 m² auf 14.600 m².

II.

Nach § 5 Abs.1 UVPG i. V. m. § 7 UVPG war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Neuvorhaben i. S. d. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Auf einer Strecke von 321 m bei Weser-km 26,550 bis 26,871 sieht die Planung der TdV folgendes vor:

- Entfernung des auf dem Deckwerk vorhandenen bzw. angrenzenden Baum- und Strauchbestandes (insgesamt 108 Gehölze), einschließlich der Entfernung von 17 nach Bremischer Baumschutzverordnung geschützter Gehölze, Rückschnitt von 2 weiteren geschützten Bäumen.
- Entfernung des vorhandenen Röhrichts auf 2.000 m²
- Baubedingte Inanspruchnahme des vorsorglich als § 30 Biotop eingestuften Biototyp RAG (sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte) auf 4.900 m²
- Rückbau des Uferdeckwerks auf rund 6.200 m²
- Entfernung der vorhandenen Pfahlreihe im Gewässer
- Herstellung einer 300 m langen Buschkiste bei 0,25 m NHN (1,98 m unter MThW) die 225 m² beansprucht
- Herstellung einer vorgelagerten 300 m langen technisch biologischen Ufersicherung (Buschkiste im Lahnungsbau) bei – 1,25 NHN, die 75 m² beansprucht
- Herstellung eines Geländeprofiles von 1:10 auf einer Fläche von 11.500 m², hierbei werden 5.730 m² des vorsorglich als § 30 Biotop eingestuften Biototyp RAG (sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte) beansprucht. Hierbei kommen ausschließlich die auf der Fläche vorhandenen Bodenmassen zum Einsatz. Der vom Bau betroffene Mutterboden im oberen Böschungsabschnitt wird zunächst abgetragen, gesichert gelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgebracht, um das vorhandene Samenpotential zu erhalten und die natürliche Sukzession zu fördern.
- Nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen werden auf 1.800 m² Initialpflanzungen mit geeigneten möglichst hochwüchsigen Arten der Süßwasserwatt-Röhrliche vorgenommen.
- Pflanzung von 17 geschützten Bäumen in der Nähe des Treibselräumweges auf der Vorhabensfläche
- Ausgleich der beanspruchten terrestrischen RAG-Fläche entsprechend der Ergebnisse der Biotopkartierung im Frühjahr 2026
- Fortführung des Grundwasser-Monitorings an 19 Grundwassermessstellen
- Monitoring der Maßnahme.

Insgesamt ist die Entwicklung von Süßwasserwatt in einer Größenordnung von 7.200 m² mit den Maßnahmen angestrebt. Die Buschkiste und die vorgelagerte technisch-biologische Ufersicherung dient der Herstellung von Bereichen mit verminderter Strömungsenergie,

welche nach Abschluss der Bauarbeiten die Sedimentation begünstigen soll, um Flusswattflächen zu entwickeln. Die eingebrachten Röhrichtpflanzen werden der natürlichen Sukzession überlassen. Es sollen die Biotoptypen 39.04a.01, 34.04.03, 32.09 und 23.08.01 gem. BKompV (UFT, RSS, RSZ, FWO, FWR und DOS* gem. Drachenfels) entstehen. Der tidebeeinflusste Bereich wird sich von 11.700 m² auf 14.600 m² vergrößern.

Der hinter der Maßnahmenfläche verlaufende Deich wird nicht verändert, ebenso wenig wie der Treibselräumweg. Die aus den Gesichtspunkten des Hochwasserschutzes erforderlichen Sicherheitsabstände zur Außenkante des Treibselräumweg (36 Meter) werden eingehalten.

2. Standort des Vorhabens

Die Vorhabensfläche befindet sich auf stadtbremischen Gebiet westlich der Ortsteile Farge bzw. Rekum, unmittelbar vor dem Landesschutzdeich am Ostufer der Weser auf einem ehemals als Tankerlöschbrücke durch die Bundeswehr genutzten Gelände. Konkret verortet ist sie zwischen dem Außenbezirks-Hafen Farge des WSA Weser-Jade-Nordsee und dem Bunker Valentin an der Weser. Der aquatische Vorhabensbereich ist Teil der Bundeswasserstraße Unterweser. Die Sicherheitsabstände zum Landesschutzdeich (36 m zur Außenkante des Treibselräumweges) werden eingehalten.

Das Projektgebiet umfasst 2,36 ha. Tidebeeinflusst sind derzeit 11.700 m², angestrebt ist eine Vergrößerung des tidebeeinflussten Bereichs auf 14.600 m².

Durch das Vorhaben werden § 30 Biotope nach BNatSchG in der Bauphase in Anspruch genommen. Es werden Röhrichtflächen in einer Größenordnung von 2.000 m² durch die Bauarbeiten beansprucht und teilweise entfernt und beim Ausbau der vorhandenen Pfahlreihe wird 2.200 m² Süßwasserwatt potentiell bauzeitlich durch Strömung und Wellenschlag abgetragen werden. Baubedingt wird durch Baustelleneinrichtungsflächen und Bauflächen, sowie durch die Herstellung der Böschung ein Wiesenbereich beansprucht werden, der von der TdV vorsorglich als § 30 Biotop eingeordnet wird. Mit dem Antrag auf Vorhabensgenehmigung wird die TdV bzgl. der betroffenen § 30 Biotope einen Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG stellen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens werden anhand der Kriterien unter 1. und 2 beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr.3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs.5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Eine Beeinträchtigung des **Schutzgutes Mensch** ist weder anlage- und betriebsbedingt, noch baubedingt gegeben.

Dem **Schutzgut Tiere** wird durch die Entfernung der Gehölze und des Röhrichts außerhalb der Brut- und Setzzeit Rechnung getragen. Aus der Analyse von Luftbilddaufnahmen (Vgl. insoweit Anlage 7) ist erkennbar, dass der Baumbestand ein maximales Alter von 13 Jahren hat. Angesichts des Alters des Gehölzbestandes wird nicht davon ausgegangen, dass geschützte Arten sich außerhalb der Brutzeit in den Gehölzen aufhalten. Die TdV hat aber zugesagt eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchzuführen, deren Ergebnisse in das Genehmigungsverfahren einbezogen werden sollen.

Die aquatischen Organismen können zwar potentiell durch die Entfernung der Pfahlreihen und dem Einbau der Buschkisten und der weiteren technisch-biologischen Ufersicherung beeinträchtigt werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass diese Tätigkeiten ohnehin nur bei Tideniedrigwasser stattfinden können und damit nicht mit einem Vorkommen z. B. der Finte auszugehen ist. Die durch diese Arbeiten ausgelösten Sedimentaufwirbelungen legen sich innerhalb weniger Meter, da es sich um sandiges Material handelt. Das Laichgebiet der Finte wird mit der Maßnahme insgesamt aufgewertet.

Bzgl. des **Schutzgutes Pflanzen** ist derzeit nicht von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG auszugehen bzw. sehen die Planungen schon jetzt Kompensationsmaßnahmen vor:

Vor Errichtung des Baufeldes ist es erforderlich die auf dem Deckwerk vorhandenen 108 Gehölze zu entfernen, hiervon sind 17 nach der Bremischen Baumschutzverordnung geschützt. 2 weitere Bäume haben denselben Schutzstatus und sollen eine Einkürzung bzw. einen Kopfschnitt erfahren. Die Entfernung und der Rückschnitt soll vor dem 28.02.2026 erfolgen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sieht die TDV eine 1:1-Ersatzpflanzung für die gefälltten 17 geschützten Bäume auf der Maßnahmenfläche in der Nähe des Treibselräumweges vor. Da die Entfernung notwendig ist, um ein naturnahes Weserufer zu gestalten und dementsprechend der mit der Maßnahme bezweckte positive Nutzen für die Umwelt die negative Wirkung der Entfernung der Bäume aufwiegt, wird eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVPG verneint.

Es müssen Röhrichtflächen in einer Größenordnung von 2.000 m² entfernt werden. Die Mahd der Röhrichte erfolgt vor dem 01.03.2026. Beeinträchtigungen von Röhrichtbrütern können damit ausgeschlossen werden. Die Planungen der TdV sehen vor nach Fertigstellung der Maßnahme im darauffolgendem Jahr Röhrichtinitialpflanzungen auf 1.800 m² mit geeigneten möglichst hochwüchsigen Arten der Süßwasserwatt-Röhrichte im entstehenden Süßwasserwatt vorzunehmen vor. Es ist somit zwar eine temporäre Beeinträchtigung gegeben, die aber durch die mit der Maßnahme angestrebte Verbesserung für das beeinträchtigte Schutzgut aufgewogen wird.

Zur Umsetzung der Maßnahme wird es erforderlich sein auf die in der Deichvorlandfläche aus dem Jahr 2022 als Biototyp RAG ausgewiesenen Fläche Baustelleneinrichtungsflächen und Baufelder (insgesamt 4.900 m²) einzurichten, sowie für die Herstellung der Böschung und der Geländeprofilierung 5.730 m² zu beanspruchen. Ob es sich bei diesen Flächen tatsächlich um ein § 30 Biotop handelt – eine zwischenzeitliche Begehung im April und Juni 2025 legt nahe, dass sich das Gebiet nährstoffreich entwickelt hat und daher ein magerer Standort nicht mehr gegeben ist - , soll im Frühjahr 2026 vor Beginn der Beanspruchung endgültig entschieden werden. Ein entsprechender Ausgleich ist auf der Fläche vorzunehmen, dies ist abhängig von den Ergebnissen der Kartierung.

Des Weiteren ist im Rahmen der Deckwerksentfernung auch die Entfernung von im Deckwerk festgestellten 2 Exemplaren der Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) erforderlich. Da diese sich auf dem Deckwerk befinden und damit auf einem untypischen Standort für die mit der Art verbundenen Habitatansprüche und dieser Standort kein Potential für eine längerfristige Bestandsentwicklung bietet, ist zwar eine Beeinträchtigung der konkreten Pflanzen gegeben. Für den Erhaltungszustand der Art ist aber davon auszugehen, dass die Deckwerksentfernung und die angestrebte Umgestaltung des Uferbereichs, sich als positiv erweisen wird.

Beim Ausbau der vorhandenen Pfahlreihe wird des Weiteren 2.200 m² Süßwasserwatt potentiell bauzeitlich durch Strömung und Wellenschlag abgetragen werden. Langfristig ist mit der Maßnahme aber eine in Grenzen eigendynamische Entwicklung hin zu größerer

Heterogenität im Sedimentangebot angestrebt, um ästuartypischen, naturnäheren Umlagerungsprozessen mehr Raum zu bieten. Durch die angestrebten Baumaßnahmen und die damit verbundenen Prozesse wird sich die Fläche des künftigen Süßwasserwatts um 4.100 m² vergrößert. Durch die Sedimentierung kann sich ebenfalls das Röhricht ausbreiten. Das Süßwasserwatt wird somit durch die Bauarbeiten und die technisch biologische Ufersicherung (tbU) nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Ein Monitoring der Maßnahme ist seitens der TdV geplant und soll überprüfen, ob die angestrebte Zielqualität der Maßnahme erreicht wird.

Von Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Biologische Vielfalt** ist angesichts der mit der Maßnahme bezweckten Positivwirkung nicht auszugehen.

Entsprechendes gilt für das **Schutzgut Fläche**, die Versiegelungsgrade nehmen durch die Deckwerksentfernung ab.

Das **Schutzgut Boden** ist nicht negativ beeinträchtigt. Die Maßnahmen die Baustelleneinrichtungsflächen und das Baufeld für die Deckwerksentfernung betreffend sind zwar potentiell geeignet Boden zu verdichten, aber es wird eine Rekultivierung nach Beendigung der Baumaßnahme geplant. Der unter dem Deckwerk und im Bereich der Böschung vorhandene Sandboden wird entsorgt. Der Mutterboden der „Wiesenfläche“ wird nach Aufnahme gesondert gelagert werden und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufgebracht werden, um das darin enthaltene Saatgut zu nutzen. Im Übrigen wird auf die oben geplanten Minderungsmaßnahmen verwiesen.

Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Wasser** sind nicht zu befürchten. Das Grundwasser ist nicht berührt.

Bzgl. des **Schutzgutes Luft** sind keine über die üblichen baubedingten Auswirkungen (Abgas, Staub) hinausgehende Belastungen zu erwarten.

Es besteht keine begründete Möglichkeit für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Maßnahmen auf das **Schutzgut Klima**.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** sind nicht befürchten.

Auswirkungen auf das **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen von **Wechselwirkungen**, die nicht schon bei den vorgenannten Schutzgütern abgehandelt werden, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Der Maßnahmebereich befindet sich zumindest unterhalb des derzeitigen MThW im FFH-Gebiet DE 2817-370 (Weser zwischen Ochtummündung und Rekum), in dem als geschützte Arten die Finte, das Fluss- und das Meererneunaugen aufgeführt sind und auch vorkommen. Für die Finte ist das FFH-Gebiet als Laichgebiet und Jungfischauzugsgebiet von Bedeutung. Für die benannten Neunaugen hat das Gebiet als Wanderstrecke Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der benannten Arten ist nicht zu befürchten. Insgesamt wirkt sich die Maßnahme nach Umsetzung positiv auf die Gewässerstruktur innerhalb des Laichgebietes der Finte aus und auf die Larven und Jungfische, da hinter der Buschkiste ein strömungsberuhigter Bereich entsteht.

Auswirkungen auf geschützte Arten

Auswirkungen auf geschützte Arten sind derzeit nicht zu erwarten. Bisher wurden solche Arten im Gebiet nicht aufgefunden. Angesichts des Alters des zu entfernenden Baumbestandes, Luftbildaufnahmen haben ergeben, dass dieser nicht älter als 13 Jahre ist, ist derzeit nicht davon auszugehen, dass sich baumbewohnende Arten angesiedelt haben. Die TdV hat aber zugesagt eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse vorzunehmen, deren Ergebnisse in das Genehmigungsverfahren Einbezug finden.

Auswirkungen auf § 30 Biotop

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme hinsichtlich der Beanspruchung der Röhrrichtflächen, des Süßwasserwattes und der RAG-Fläche zu beantragen. Auf die Ausführungen beim Schutzgut Pflanzen wird verwiesen.

4. Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben Bremen-Farge keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekanntgemacht.

Darüber hinaus können der Bekanntmachungstext sowie die Begründung der Feststellung und die zu Grunde liegenden Unterlagen in der GDWS Standort Aurich, Schloßplatz 9, 26603 Aurich nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Aurich, den 27.11.2025

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Az.: 3800R21-422.03/Uwe-003:AUR-802

Im Auftrag

gez. Boss